

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beckmann & Jörgensen GmbH

1. Anwendungsbereich und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend Geschäftsbedingungen) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der Beckmann & Jörgensen GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt), gleich ob direkt oder durch einen Subunternehmer erbracht, gegenüber juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die beim Abschluss des Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von denen sie den Auftrag erhalten hat (nachfolgend Kunden genannt).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, sowie Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt die Gesellschaft nur an, wenn die Gesellschaft ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft gelten daher auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis von entgegenstehenden, von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden oder nicht geregelten Bedingungen, die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder wenn der Kunde in seiner Anfrage oder seiner Bestellung auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3. Auftragsangebote und deren Annahme bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Schriftform ist ebenfalls bei elektronischer Datenübertragung (per Fax oder E-Mail) gewahrt. Mündliche Nebenabreden zum Angebot werden nur in schriftlicher Form verbindlich, wenn sie durch die Gesellschaft in Schriftform bestätigt sind. Rechts erhebliche Erklärungen wie Vertragsänderungen, -ergänzungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Gesellschaft gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4. Jede Annahme von Leistungen durch den Kunden bewirkt die uneingeschränkte Annahme dieser Geschäftsbedingungen. Die Möglichkeit, die Annahme der Geschäftsbedingungen auf eine andere Art als die Annahme von Leistungen nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Eine Beauftragung durch den Kunden ist gem. § 145 BGB als verbindlicher Antrag zum Vertragsabschluss zu qualifizieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Beauftragung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang anzunehmen.

2.3. Erfolgt innerhalb dieser Annahmefrist keine Reaktion durch die Gesellschaft, so kann das Schweigen nicht als Annahme gewertet werden. Die Annahme einer Beauftragung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erklärt und von einem durch die Gesellschaft bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet wird.

2.4. Nach Vertragsschluss ist der Kunde nicht berechtigt, ohne Zustimmung durch die Gesellschaft die Beauftragung zu ändern oder sich zu stornieren.

3. Inhalt und Art des Leistungsumfanges

3.1. Die Leistungen der Gesellschaft können je nach Beauftragung unter anderem die folgenden Dienstleistungen beinhalten:

- Quantitative und/oder qualitative Inspektionen
- Probenahmen
- Waren- und Ladekontrollen während des Umschlags oder Lagerung
- Inspektionen von Lagern, Transportmitteln, Tanks, Laderäumen, Containern, Waren und/oder Ausrüstung, die auf der Grundlage von nationalen oder internationalen Regelwerken und Standards und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden durchgeführt werden
- Pre-Shipments-Inspektionen
- Logistische Konzepte sowie deren Umsetzung
- Vermittlung und Durchführung von Transporten

3.2. In seiner Funktion als unabhängiger Dritter stellt die Gesellschaft Informationen in Form von Feststellungen, Messungen, Analysen und Einschätzungen dem Kunden in Form von Inspektionsberichten oder Zertifikaten zur Verfügung.

3.3. Die schriftlichen Angaben in den Inspektionsberichten oder Zertifikaten der Gesellschaft geben ausschließlich die zum Zeitpunkt der Inspektion gemachten Feststellungen und/oder Einschätzungen, im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen Anweisungen oder Vorgaben, wieder.

3.4. Inspektionsberichte, die zur Ausstellung eines Zertifikates führen sollen, haben eine Gültigkeit von 90 Tagen. Sollten die zur Ausstellung des Zertifikates erforderlichen, vom Kunden zu liefernden Dokumente / Analysenberichte nicht innerhalb dieser Frist an die Gesellschaft übermittelt werden, verfällt die Gültigkeit des Inspektionsberichtes.

3.5. Soll durch die Gesellschaft auf Kundenwunsch die Tätigkeit eines Dritten oder die Intervention gegen einen Dritten bezeugt werden, erkennt der Kunde an, dass die Gesellschaft sich darauf beschränkt, bei der jeweiligen Tätigkeit des Dritten anwesend zu sein, die Ergebnisse zu kommunizieren und den Eintritt der Intervention oder die Ausführung der Tätigkeit zu bestätigen. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für die Qualifikation, die Handlungen oder Unterlassungen Dritter. Die Gesellschaft ist in solchen Fällen nicht verantwortlich für die Tätigkeiten, die angewandten Analysemethoden oder Analyseergebnisse, die durch Mitarbeiter eines Dritten durchgeführt oder ermittelt werden. Gleiches gilt entsprechend für Zustand, Eichung und Kalibrierung von Test- und Messinstrumenten oder Apparaten sowie der verwendeten Ausrüstung Dritter.

3.6. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Dienstleistungen ganz oder zum Teil an geeignete, von ihr ausgesuchte Subunternehmen zu übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt dem Subunternehmen die zur Ausführung der übertragenen Dienstleistung nötigen Informationen zukommen zu lassen. In Bezug auf vertrauliche Inhalte stellt die Gesellschaft sicher, dass Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen auch für das beauftragte Subunternehmen gilt.

3.7. Der Kunde ermächtigt die Gesellschaft hiermit unwiderruflich Inspektionsberichte und/oder Untersuchungsberichte an Dritte weiterzureichen, wenn dies vom Kunden verlangt wird oder sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsgebrauch oder der Praxis ergibt.

3.8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Methoden und/oder die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und soweit zwingende Vorschriften keine bestimmte Methode und/oder Art der Leistungserbringung vorschreiben.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungspflichten und/oder -obliegenheiten auf Anforderung der Gesellschaft unverzüglich, vollständig und korrekt zu erbringen. Eine Anforderung per E-Mail genügt. Die Einhaltung einer schriftlichen Form ist nicht erforderlich.

4.2. Der Kunde wird:

- 4.2.1. die Daten, Unterlagen und Informationen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung benötigt werden, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.
- 4.2.2. den Vertretern der Gesellschaft Zugang zu allen Räumlichkeiten ermöglichen, die zur sorgfältigen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.
- 4.2.3. auf Nachfrage kostenfrei Geräte, Ausrüstung und Hilfspersonal zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Dienstleistung notwendig sind.
- 4.2.4. sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der Vertreter der Gesellschaft während der Durchführung der Dienstleistung in alleiniger Verantwortung eingehalten werden.
- 4.2.5. die Gesellschaft vor der Durchführung der Dienstleistung über alle bekannten oder vermuteten Gefahren und Risiken gleich welcher Art, ob gegenwärtig oder potenziell, die mit der Durchführung der Dienstleistung verbunden sind, informieren. Das gilt insbesondere für toxische Substanzen, explosives, schädliches oder radioaktives Material, Umweltverschmutzungen und -gifte sowie mechanische Gefahren.
- 4.2.6. alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten, zu denen die Dienstleistung der Gesellschaft in Verbindung steht, geltend machen bzw. erfüllen. Gelingt dies dem Kunden nicht, haftet die Gesellschaft nicht für hieraus entstehende Folgen oder Kosten.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

5.1. Die Forderungen der Gesellschaft werden nach Rechnungsdatum der auf der Rechnung angegebenen Frist (in der Regel 14 Tage) für alle ordnungsgemäß berechneten Leistungen fällig.

5.2. Zahlungen des Kunden werden entgegen einer etwaigen Tilgungsbestimmung stets für die älteste fällige Rechnung verwendet.

5.3. Treten bei der Durchführung der Dienstleistung unvorhergesehene Hindernisse oder außerordentliche Zusatzkosten auf, hat die Gesellschaft das Recht, dem Kunden derartige Mehrkosten gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

5.4. Der Kunde hat der Gesellschaft Folgekosten einer Zahlungsverzögerung zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Rechtsanwalts-, Inkasso- und andere Rechtsverfolgungskosten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Voraussetzungen und die Folgen des Zahlungsverzugs. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.5. Dem Kunden steht gegen Ansprüche der Gesellschaft kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Ansprüche können nur dann geltend gemacht oder aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderungen des Kunden unbestritten, von der Gesellschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Sollte die Gesellschaft durch von ihr nicht zu vertretende Umstände gänzlich oder teilweise bei der Durchführung ihrer Dienstleistung gehindert werden, darf sie den Betrag aller nicht erstattungsfähiger Kosten, die der Gesellschaft

entstanden sind und die anteiligen Kosten, die der bereits erbrachten Dienstleistung entsprechen, dem Kunden in Rechnung stellen.

6. Haftung der Gesellschaft

6.1. Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft, beruhen. Soweit der Gesellschaft keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.2. Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Gesellschaft schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine solche liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen dürfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende gesetzliche Haftung u. a. nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung durch die Gesellschaft ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

6.5. Die Haftung der Gesellschaft sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden jeglicher Art, gleich welcher Ursache, ist dabei auf den geringsten der folgenden Beträge beschränkt:

- Dem zehnfachen der Vergütung für diejenige Dienstleistung, deren Ausführung zu einem Schaden geführt hat.
- Bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Kalenderjahres auf maximal 50.000 EURO/Jahr.
- Jeglicher niedrigere Betrag auf den sich die Gesellschaft und der Kunde in dem Vertrag oder in einer sonstigen Abmachung geeinigt haben. Bei der Bestimmung der Höhe der gegen die Gesellschaft erhobenen Schadensersatzansprüche sind insbesondere die wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft sowie etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften angemessen zu Gunsten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadensersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die durch die Gesellschaft pflichtbar zu tragen sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung stehen.

6.6. Die Gesellschaft wird weder als Versicherer noch als Garantiegeber tätig und lehnt in diesem Zusammenhang jegliche Verantwortung ab. Um Verluste und Schäden abzusichern, hat der Kunde sich ggf. auf eigene Kosten angemessen selbst zu versichern.

6.7. Die Gesellschaft haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit sowie Minderung des Firmenwertes. Die Gesellschaft haftet ferner nicht für Kosten, Verluste oder Schäden, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen können.

6.8. Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (insbesondere der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Kunden und höhere Gewalt).

6.9. Der Kunde hat im Falle von Schadensersatzansprüchen an die Gesellschaft diese innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände schriftlich anzuzeigen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen von Mängelansprüchen erfüllt sind und diese Geschäftsbedingungen etwaigen Mängelansprüchen nicht entgegenstehen, verjähren Mängelansprüche innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Urheberrechte an den Inspektionsberichten und Zertifikaten; bestimmungsgemäßer Gebrauch; Anspruch auf Freihaltung vor Inanspruchnahme durch Dritte.

7.1. Alle Urheberrechte an den von der Gesellschaft für den Kunden erbrachten Leistungen wie Inspektionsergebnisse, Zertifikate, Berechnungen, Darstellungen und sonstige Einzelheiten verbleiben bei der Gesellschaft. Die Verwendung dieser erbrachten Leistungen ist dem Kunden nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vereinbarten Zweck gestattet.

7.2. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, Inspektionsberichte oder Zertifikate zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Inspektionsberichten und/oder Zertifikaten an öffentliche Stellen oder Behörden ist zulässig, soweit dies nach dem vereinbarten Zweck oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Inspektionsberichte und/oder Zertifikate bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

7.3. Die von der Gesellschaft an den Kunden zur Verfügung gestellten Inspektionsberichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich der Nutzung durch den Kunden. Der Kunde hat eigenverantwortlich die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen.

7.4. Der Kunde stellt die Gesellschaft und deren Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, welche auf Grundlage geliefert er Inspektionsberichte und Zertifikate entstehen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung oder angeblichen Nicht-Erbringung von Dienstleistungen, Handlungen oder Unterlassungen nach Anweisung des Kunden.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle vom Kunden erhaltenen oder hieraus gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits vor Auftragserteilung bekannt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen des Kunden mit mindestens derselben Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch Dritte oder Veröffentlichung zu schützen, die die Gesellschaft zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwendet.

8.2. Die Gesellschaft wird die vertraulichen Informationen des Kunden für keine anderen Zwecke als die Erbringung der an die Gesellschaft geschuldeten Leistungen nutzen, es sei denn, der Kunde hat einer solchen anderweitigen Nutzung schriftlich zugestimmt.

8.3. Die Gesellschaft wird ihren sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Subunternehmern nur dann vertrauliche Informationen des Kunden zugänglich machen, wenn diese Subunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

8.4. Die Gesellschaft wird vertrauliche Informationen des Kunden nur an solche Mitarbeiter und Bevollmächtigte weitergeben, die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind und für die die Offenbarung oder der Zugang zu den vertraulichen Informationen für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlich ist.

8.5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Inspektionsberichte und/oder Zertifikate und andere Informationen dem Kunden per E-Mail zu übermitteln, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht. Dem Kunden ist bekannt, dass eine solche Übertragung nicht verschlüsselt und daher auch nicht vertraulich ist, dass derartige Übertragungen von Dritten gelesen und abgefangen werden können und dass die elektronische Version eines Inspektionsberichtes und/oder Zertifikates und auch eine sonstige Information modifiziert werden sein könnte. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit E-Mail-Übertragungen solcher Informationen entstehen.

8.6. Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziff. 8 gelten, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kunde der Gesellschaft die betreffende vertrauliche Information zugänglich gemacht hat.

8.7. Eine Verpflichtung zu Geheimhaltung gemäß dieser Ziff. 8 besteht nicht in den folgenden Fällen:

- Die Gesellschaft wird gerichtlich zur Offenlegung von vertraulichen Informationen aufgefordert oder ist gesetzlich dazu verpflichtet.
- Der Kunde verletzt wesentliche Pflichten dieser Geschäftsbedingungen.
- Wenn in diesen Geschäftsbedingungen geregelt oder anderweitig vereinbart ist, dass keine Geheimhaltungsverpflichtung besteht.
- Die Gesellschaft hat die vertraulichen Informationen nachweisbar von Dritten erhalten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- Diese vertraulichen Informationen waren bereits öffentlich bekannt.

9. Verschiedenes

9.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sofern eine englische Fassung existiert und Unterschiede zwischen der englischen und deutschen Fassung bestehen, hat die deutsche Fassung Vorrang.

9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

9.4. Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Die Gesellschaft ist wahlweise berechtigt, gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand Rechtsmittel einzulegen.